Satzung über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien aufgrund von Einschränkungen im Hochschulbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sommersemester 2020 der Hochschule für Musik Nürnberg

- Corona-Satzung -

Vom 18.05.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. I Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § I Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Hochschulbetrieb sowie der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglicht werden.

§ I Sonderregelungen für Gremien

- (I) ¹Während einer durch den Freistaat Bayern angeordneten Unterbrechung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. ²Mitglieder, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. ³Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten. ⁴Die Sitzungen sind zu protokollieren. ⁵Vor (oder mit) jeder Abstimmung muss von den Mitgliedern zu Protokoll erklärt werden, dass sie der Diskussion folgen konnten.
- (2) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind.
- (3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden.
- (4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande.
- (5) ¹Geheime Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz können nur per Einsendung eines Wahlzettels durch Brief erfolgen. ²Nicht geheime Abstimmungen müssen so erfolgen, dass alle Mitglieder registrieren können, wer wie abgestimmt hat. ³Bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sollte daher das Wahlverhalten der einzelnen Teilnehmer vorgelesen oder in anderer Weise transparent gemacht werden.

§ 2 Beurlaubungen

Ein Urlaubssemester im Sommersemester 2020 wird nicht auf die Frist nach Art 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG angerechnet.

§ 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Online-Lehrangebote haben im Sommersemester 2020 immer Vorrang vor Präsenzangeboten. ²Die Online-Lehre soll soweit möglich dem regulären Stundenplan folgen.
- (2) ¹Kann die Online-Lehre im Sommersemester 2020 den notwendigen Kompetenzerwerb nicht vollumfänglich gewährleisten, verlängert sich der Unterrichtsanspruch der Studierenden im Einzelunterricht auf Antrag, der beim Vizepräsidenten für Lehre einzureichen ist, um ein Semester. ²Der Antrag ist spätestens mit der Rückmeldung zum letzten regulären Fachsemester zu stellen.
- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 APO gilt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 25% der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei im Sommersemester 2020 von insgesamt 12 teilnahmepflichtigen Semesterwochen ausgegangen wird. ²Die Teilnahme an digitalen Lehrangeboten ist der Präsenz gleichgestellt.

§ 4 Fristen

- (I) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten werden auch durch die fristgerechte Einreichung als elektronisches Dokument im Format PDF/A per E-Mail beim Studienservice gewahrt.
- (2) Die Abgabefristen für alle weiteren schriftlichen Arbeiten (schriftliche Hausarbeit, Portfolio-Prüfung, Modultagebuch, Mappe etc.) werden auch durch die fristgerechte Einreichung als elektronisches Dokument im Format PDF/A per E-Mail bei der Lehrveranstaltungsleitung gewahrt.
- (3) ¹Bei der Berechnung von Fristen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, wird das Sommersemester 2020 nicht mitgezählt. ²Im Übrigen wird eine Fristverlängerung gewährt, wenn die Studierenden die Erbringung der Leistungen im vorgesehenen Zeitraum unverschuldet nicht realisieren können.

§ 5 Vorlesungs- und Prüfungszeitraum

- (I) Die Projektarbeitswoche im Sommersemester 2020 entfällt ersatzlos; es findet regulärer Unterricht statt.
- (2) Der Prüfungssauschuss kann auch während des Sommersemester 2020 Prüfungszeiträume und Fristen ändern und zusätzliche Prüfungszeiträume und Fristen festlegen. ²Die Änderungen sind jeweils rechtzeitig hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Sofern Prüfungen auf Grund der Gegebenheiten nicht stattfinden können, ist dies den Studierenden bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Prüfungen im Sommersemester 2020, die auf Präsenz beruhen, sollen soweit wie möglich durch IT-gestützte oder alternative Formate ersetzt werden.
- (2) ¹Im Sommersemester 2020 durchzuführende Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Form durch Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderer Dauer ersetzt werden. ²Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. ³Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmenden des durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer geprüften Moduls bzw. Modulbestandteils möglichst einheitlich sein. ⁴Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul bzw. Modulbestandteil ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ⁵Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, wenn sich Form und/oder Dauer der Prüfung ändern.
- (3) Sämtliche Prüfungen können auch in IT-gestützter Form mit datenschutzkonformen Tools in Form von Audio- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person ihr Einverständnis zur Durchführung der Prüfung in digitaler Form erklärt; eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. ²Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, wenn die Prüfungsdurchführung IT-gestützt erfolgen soll. ³Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll unter Angabe der Prüfungszeit und der wesentlichen Inhalte des Prüfungsverlaufs zu führen. ⁴Treten während der Prüfung technische Probleme i.S.v. nicht unerheblichen Verbindungsabbrüchen auf, die nicht kurzfristig und für die zu prüfende Person zumutbar behoben werden können (z. B. durch erneute Einwahl), wird die Prüfung abgebrochen und gilt

als nicht durchgeführt. ⁵Ein Wiederholungstermin ist in Abstimmung mit der zu prüfenden Person festzulegen. ⁶Bricht die zu prüfende Person die Prüfung aus eigener Initiative ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (4) Können sich Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Quarantäne, Reisebeschränkungen etc.) nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmelden, so gilt dies als wirksamer Rücktritt von der Prüfung.
- (5) ¹Im Sommersemester 2020 stehen allen Studierenden freie Prüfungsversuche für die Fachprüfungen zu. ²Eine Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ³Diese Wiederholung wird nicht auf die Höchstzahl an zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 APO angerechnet. ⁴Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Studienleistungen sowie für Modulprüfungen mit Ausnahme von Bachelor- und Masterarbeiten.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte können Modulbestandteile auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen.

§ 7 Härtefallklausel

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 zu vermeiden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. März 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 15.05.2020 und der Genehmigung des Präsidenten vom 18.05.2020.

Nürnberg, 18.05.2020

Prof. Christoph Adt

Präsident

Diese Satzung wurde am 18.05.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.05.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.05.2020.